

23.09.04**Antrag****des Landes Rheinland-Pfalz**

Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG)

Punkt 30 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

„Der Bundesrat begrüßt das Anliegen des Gesetzentwurfes, den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung, insbesondere für unter Dreijährige, voranzubringen. Der Bundesrat teilt dabei die Auffassung der Bundesregierung, wonach die Sicherung des Angebots an Tagesbetreuung im Osten sowie der Betreuungsausbau im Westen angesichts einer notwendigen frühen Förderung von Kindern und Jugendlichen wichtige Bestandteile einer nachhaltigen Kinder- und Familienpolitik darstellen und der Ausbau der Infrastruktur auch zu mehr Geschlechtergerechtigkeit mit Blick auf die Verteilung von Erziehungsaufgaben und Erwerbstätigkeit führen kann.

Der Bundesrat hält die Finanzierung des Ausbauprogramms aus Hartz IV-Einsparungen jedoch nicht für tragfähig.

Der Bundesrat stellt fest, dass die kommunalen Einsparungen aus der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – anders als in der Begründung zum Regierungsentwurf angenommen – weder an der richtigen Stelle noch in ausreichender Höhe entstehen, um den

...

zu erwartenden Mehraufwand der Kommunen durch den Ausbau der Tagesbetreuung von unter Dreijährigen zu decken.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Tagesbetreuungsausbaugesetz für eine ausreichende und langfristig verlässliche Finanzierung des Ausbaus und Betriebs der U3-Betreuung zu sorgen. Dabei sollte sie sicherstellen, dass der an der jeweiligen Kinderzahl in den Ländern orientierte Anteil der für erforderlich gehaltenen 1,5 Mrd. Euro in allen Ländern zusätzlich zur Verfügung steht.“

Begründung:

Die Kalkulation des Bundes berücksichtigt nicht, dass die sog. Hartz-Entlastungen zwischen den Ländern und zwischen den Kommunen nach den bisherigen Sozialhilfeausgaben, nicht jedoch nach dem künftigen Tagesbetreuungsausbaubedarf verteilt sind. Selbst wenn die Entlastungs- und Kostenannahmen der Bundesregierung zuträfen, stehen vor allem in Ländern mit niedriger Sozialhilfequote und/oder hohem Ausbaubedarf keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung.

Zur Höhe der Entlastungen durch die Hartz-Gesetze gibt es bislang nur zwischen dem Bund und einzelnen Ländern differierende Schätzungen. Die Revisionsklausel des § 46 Abs. 5 SGB II garantiert zwar eine Entlastung aller Kommunen, sie ist jedoch in ihrer regionalen Verteilungswirkung kaum vorhersagbar. Die angestrebte Finanzierung des TAG durch Hartz-Entlastungen erzeugt deshalb Unsicherheit und eben nicht die Verlässlichkeit und Zielgenauigkeit, die für eine Förderung des U3-Ausbaus erforderlich wäre.

Richtig ist, dass Länder und Kommunen einen Teil des Ausbaus aus Einsparungen durch den aus demografischen Gründen zurückgehenden Bedarf an Kindergartenplätzen finanzieren können. Jedoch reicht dieser Betrag nicht aus, um die Lücke in der TAG-Finanzierung zu schließen. Demografisch bedingte Einsparungen können nur in dem Umfang zur TAG-Finanzierung eingeplant werden, der die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nicht gefährdet.